

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Gesetze

Der Landtag hat am 21. Dezember 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S.397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GBl. S.550), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Werkrealschule, Hauptschule

(1) Die Werkrealschule vermittelt eine grundlegende und eine erweiterte allgemeine Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientiert. Sie fördert in besonderem Maße praktische Begabungen, Neigungen und Leistungen und stärkt die Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie ermöglicht den Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung insbesondere bei der beruflichen Orientierung. Sie schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende, insbesondere berufsbezogene schulische Bildungsgänge.

(2) Die Werkrealschule baut auf der Grundschule auf und umfasst sechs Schuljahre. Sie schließt mit einem Abschlussverfahren ab und vermittelt nach fünf oder sechs Schuljahren einen Hauptschulabschluss oder

nach sechs Schuljahren einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand. Das Führen eines sechsten Schuljahres setzt voraus, dass eine Mindestschülerzahl erreicht wird; sie wird vom Kultusministerium durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. Das sechste Schuljahr kann auch an zentralen Werkrealschulen angeboten werden. Soweit Schulen das sechste Schuljahr nicht anbieten und auch nicht mit einer das sechste Schuljahr anbietenden Schule nach Satz 1 kooperieren, führen sie die Schularbeitbezeichnung ‚Hauptschule‘.

(3) Für Schüler, deren Hauptschulabschluss gefährdet ist, kann im Anschluss an Klasse 8 ein zweijähriger Bildungsgang geführt werden, in dem Klasse 9 der Werkrealschule und das Berufsvorbereitungsjahr (§ 10 Absatz 5) verbunden sind.“

2. § 25 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 30 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Änderung einer Schule sind die Änderung der Schulart, der Schulform (Normalform oder Aufbauform) oder des Schultyps sowie die dauernde Teilung oder Zusammenlegung, die Erweiterung bestehender Schulen, die Einrichtung von Außenstellen sowie die Verteilung der Klassen auf Schulen mit Außenstellen zu behandeln.“

4. § 70 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Zusammensetzung, Mitgliedschaft, Zuständigkeit, Wahl, Dauer der Amtszeit und Geschäftsordnung des Landesschülerbeirats sowie die Voraussetzungen, unter denen gewählte Vertreter der Schüler von Schulen in freier Trägerschaft Mitglieder sein können;“

5. § 76 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 85 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.“

Artikel 2

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 965), wird wie folgt geändert:

§ 18 a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 6 Satz 1 Nummer 9 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Wörter „Kosten beziehungsweise Abschreibungen für die Beschaffung von Geräten zur Nachrichtenübermittlung (Pager) im Krisenfall, soweit diese vom Land getragen werden.“ angefügt.
2. In Absatz 7 Nummer 14 werden der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 15 angefügt:
„15. Betriebskosten (Verbindungsentgelte) für Geräte zur Nachrichtenübermittlung (Pager) im Krisenfall an öffentlichen Schulen.“
3. Absatz 13 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei den Grundschulen, Haupt- und Werkrealschulen sind die sächlichen Kosten der kommunalen Schulträger im Verhältnis 0,7 (Grundschulen) zu 1 (Haupt- und Werkrealschulen) anzusetzen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, dass die Werkrealschule nach Entscheidung des Schulträgers bis zum 31. Juli 2016 in denjenigen Fällen einen Schulbezirk mit den Rechtsfolgen des § 76 Absatz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung haben kann, in denen am 1. August 2011 ein Schulbezirk für die Hauptschule oder Werkrealschule eingerichtet war.